



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Personal und Verwaltung am 30.09.2026

Amt: 02 Gleichstellungsstelle
Verantwortlich: Yvonne Heckl, Gleichstellungsbeauftragte
Vorlagennummer: 2026/02/006

TOP 1

Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Sachverhalt:

Am 16. Juli 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (GVBl. 2025 S. 206) in Kraft getreten. Das Gesetz wurde damit nach fast 30-jährigem Bestehen modernisiert. Wesentliche Änderungen des novellierten Gesetzes betreffen gemäß des Rundschreibens 144/2025 des Dt. Städtetages i V.m. der Leitstelle zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgende Bereiche:

Ausweitung Ziele des Gesetzes (Art. 2 BayGIG)

Ziel der bayerischen Gleichstellungspolitik und damit des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern. Es soll damit Chancengleichheit und ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern im jeweiligen Referenzbereich angestrebt werden. Daher wurden die Ziele dahingehend abgeändert, dass diese Frauen und Männer betreffen.

Erstellung von Gleichstellungskonzepten und tabellarischen Datenübersichten nach Mustervorlagen (Art. 4 ff. BayGIG)

Gemäß Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 5 Abs. 2 BayGIG werden Gleichstellungskonzepte zukünftig anhand von Mustervorlagen erstellt. Die Gleichstellungskonzepte sind gemäß Art. 22 Abs. 1

BayGlG erstmals zum Stichtag 30. Juni 2026 zu erstellen.

Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 13 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayGlG) und Stellvertretungsregelung (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, 16 BayGlG)

Mit der Novellierung des BayGlG wurde zur Schaffung von Kontinuität die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten von drei auf fünf Jahre verlängert. Die verpflichtende Bestellung von Stellvertretungen wurde in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayGlG gesetzlich verankert.

Beteiligung bei Personalangelegenheiten

Bei Stellenausschreibungen soll gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayGlG jeweils die weibliche und männliche Form ausgeschrieben werden. Eine Beteiligung an Vorstellungsgesprächen erfolgt auf Grundlage von Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayGlG.

Bekanntmachung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayGlG)

Damit die Beschäftigten wissen, an wen sie sich in Gleichstellungsfragen wenden können, sind die Gleichstellungsbeauftragten nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayGlG (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayGlG) in geeigneter Weise in der Dienststelle bekannt zu machen.

Beanstandungsrecht und Mediationsverfahren (Art. 18 BayGlG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayGlG)

Eine Beanstandung ist künftig bei der Dienststellenleitung in Textform einzureichen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayGlG), um eine Nachweisbarkeit zu gewährleisten.

Durch den formulierten Satzungsvorbehalt in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 ist es nötig, dass die Stadt Kempten (Allgäu) eine Satzung erlässt, um die novellierten Inhalte auf kommunaler Ebene rechtssicher abzubilden.

Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Gleichstellung der Geschlechter

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), Zuletzt durch § 22 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert. i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), Zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert, folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

- (1) ¹Die Bestellung der städtischen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach vorheriger Ausschreibung hauptamtlich oder teilhauptamtlich gemäß Stellenplan der Stadt Kempten (Allgäu) durch den Ausschuss für Personal und Verwaltung. ²Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung ohne erneute Ausschreibung. ³Voraussetzung ist im Regelfall eine Qualifikation für die dritte Qualifikationsebene nach dem Bayerischen Leistungslaufbahngesetz, den gehobenen Dienst oder ein geeignetes Hochschulstudium.
- (2) Bei einer Stellenbesetzung in geteilter Leitung vertreten sich die Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrung der Aufgabe gegenseitig. Andernfalls wird eine Stellvertretung bestellt.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind aufgrund ihres Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrages dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Kempten (Allgäu) unterstellt. ²Die Gleichstellungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden. ³Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten der Stadt Kempten (Allgäu).
- (2) Den Gleichstellungsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die angemessene sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Sie verwalten die für ihr Amt ausgebrachten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit und nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Dienststellen arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (4) Die Dienststelle der Gleichstellungsbeauftragten trägt die Bezeichnung „Gleichstellungsstelle der Stadt Kempten (Allgäu)“.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die verfassungsrechtliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft hinzuwirken. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung einschließlich der städtischen Eigenbetriebe sowie auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kempten (Allgäu).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Chancengleichheit der Geschlechter in Stadtgesellschaft, Familie und Beruf hin und arbeiten mit gleichstellungsrelevanten Gruppen zusammen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten fördern und überwachen den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) und des Gleichstellungskonzepts und unterstützen dessen Umsetzung.

§ 4 Gleichstellungskonzept

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten erstellen in Abstimmung mit dem Personalamt alle fünf Jahre eine Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts und berichten dazu im Ausschuss für Personal und Verwaltung.
- (2) Datengrundlage zur Erstellung sind nach Art 5 BayGlG die gleichstellungsrelevanten Daten der Mitarbeitenden aus der Stadtverwaltung sowie der Eigenbetriebe und bei Bedarf der städtischen Stiftungen. Die zur Erstellung des Gleichstellungskonzeptes erforderlichen Daten sind den Gleichstellungsbeauftragten vom Personalamt der Stadt Kempten (Allgäu), als zuständige Stelle, unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 BayGlG zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigen, falls erforderlich, eigene Datenerhebungen zur Erreichung der nach Art. 5 Absatz 3 im Gleichstellungskonzept getroffenen Zielvorgaben.

§ 5 Recht auf Information, Beteiligung und Akteneinsicht

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und erhalten das Recht zur Anforderung der nötigen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen. Diese Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte unter Einhaltung des Datenschutzes zu erteilen.

(2) Einsicht in Personalakten wird nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gewährt.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten werden an allen gleichstellungsrelevanten Personalangelegenheiten umfassend beteiligt. ²An Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Personalbesetzungsverfahren, werden die Gleichstellungsbeauftragten in Erweiterung von Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayGlG auf Grundlage von Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayGlG auf ihren Wunsch beteiligt. ³Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten zur umfassenden Unterrichtung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayGlG die Liste der Bewerberinnen und Bewerber. ⁴Auf Wunsch können die Gleichstellungsbeauftragten die Bewerbungsunterlagen einsehen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten haben die Möglichkeit, an den Sitzungen der Gremien des Stadtrates teilzunehmen. Im Zusammenwirken mit Referenten/Referentinnen und Oberbürgermeister/in können die Gleichstellungsbeauftragten als Sachverständige gleichstellungsrelevante Aspekte zu aktuellen Themen vortragen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten zum Zweck der Einsichtnahme Zugang zu allen Sitzungsvorlagen, soweit gleichstellungsrelevante Fragen behandelt werden oder Personal- oder Stellenplanentscheidungen betroffen sind und keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

§ 6 Beanstandungsrecht

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG), das Gleichstellungskonzept und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern haben die Gleichstellungsbeauftragten das Recht gemäß Art 18 BayGlG diese Verstöße zu beanstanden.

(2) Über die Beanstandung entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Kempten (Allgäu) als Dienststellenleitung innerhalb einer Frist von einem Monat gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayGlG.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten, die/der Stellvertreter/in sowie die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Bediensteten sind hinsichtlich personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit ihrer Bestellung bzw. Tätigkeit hinaus.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), den

Christian Schoch

Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Gleichstellung der Geschlechter in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 8. Juli 2026 zu beschließen.

